

Originalstellungnahmen | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1021	Details	
eingereicht am: 03.07.2017	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe
	Abteilung:	IB
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden.

Es ist erforderlich für das Plangebiet ein **Entwässerungskonzept** für die Schmutzwasser- und Regenwasserentwässerung aufzustellen. Sollten die Einleitungsmengen für Niederschlagswasser in das Regenwassersiel von HamburgWasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständigen Wasserbehörden begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen. Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist obligatorisch ein **Überflutungsnachweis** entsprechend DIN 1986-100 zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Retentionsflächen ist entsprechend den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans sind die Vorgaben nach § 4 (3) HBauO zu beachten und einzuhalten. Danach ist für den Anschluss an die öffentliche Entwässerung eine gemeinsame Entwässerungsleitung für höchstens vier Grundstücke oder für Grundstücke mit einer Hausgruppe mit einer Länge von bis zu 50 m zulässig. Für die Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer oder in den Untergrund gelten die Vorgaben in § 4 (3) HBauO analog.

Mit freundlichen Grüßen